

der eigenen Bedürfnisse an Samen und für andere innere wirtschaftliche Zwecke verbleiben, an die Sammelpunkte abzuliefern.

Heilanstalten, Land- und städtische Schulen, höhere Lehranstalten, Kinderheime und -gärten, Invaliden- und Altersheime, die Aussaaten besten, sind ebenfalls verpflichtet, die Überschüsse ihrer Landesprodukte an Firmen, die mit der Beschaffung von Landeserzeugnissen beauftragt sind, abzuliefern. Jedoch ist diesen Wirtschaften erlaubt, Fonds zur Verbesserung der Ernährung im Ausmaß von 50 Prozent von der Norm, die ihnen durch die Lebensmittelkarten zugeteilt wird, zu errichten.

Wirtschaften, die sich mit der Aufzucht von Gemüse und Küchenkräutern in Warmbeeten und Treibhäusern befassen, sind verpflichtet, an die Sammelpunkte 80 Prozent ihrer effektiven Ernte an Gemüse und sonstigen Kräutern abzuliefern. Die restlichen 20 Prozent dieser Erzeugnisse verbleiben zur vollen Verfügung der Treibhaus- und Warmbeetbesitzer und können frei nach dem Ermessen der Eigentümer verkauft werden.

Von Frühkartoffeln, die auf Rechnung der Pflichtabgabe abgeliefert werden, werden je 100 kg im Juli mit 125 kg und im August mit 110 kg bewertet.

Für Wirtschaften, die durch die Bodenreform im Jahre 1945 zum ersten Male mit Land bedacht wurden, vermindert sich die Norm der Pflichtabgabe:

bei Getreide und Kartoffeln um 15 Prozent, bei Ölsaaten um 20 Prozent derjenigen Normen, die für den gegebenen Bezirk oder die Gemeinde gültig sind.

Von der Pflichtabgabe an Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse sind im Jahre 1946 entbunden:

1. Ländereien von Samenzuchtanstalten, auf welchen Superelite- und Elitekultursamen gezüchtet werden;
2. Bauernwirtschaften, die in ihrem persönlichen Besitz nicht mehr als 0,5 ha haben, wenn sie außerdem keine anderen Ländereien in Pacht besitzen;
3. Wirtschaften von bejahrten Männern und Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn sich in ihrer Familie keine anderen arbeitsfähigen Familienmitglieder befinden und wenn in der Wirtschaft keine bezahlte Kraft beschäftigt wird;
4. Arbeiter, Angestellte, Hausgewerbetreibende, Handwerker, Lehrer, Ärzte, Agronomen, Landmesser, Veterinäre und Ingenieure der Land- und Forstwirtschaft, die nicht mehr als 0,25 ha Land besitzen und keine bezahlte Arbeitskraft beschäftigen;
5. effektive Aussaaten auf Neuland gerodeter Wald- und Buschflächen sowie auf ehemaligen Torfmooren im Laufe der ersten zwei Jahre.

Für das Jahr 1946 bleiben die im Jahre 1945 gültigen festen Ankaufspreise bestehen. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Firmen, die zur Beschaffung von Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse zugelassen sind, sind verpflichtet, die Abrechnung mit den Ablieferern für abgelieferte Landeserzeugnisse nicht später als innerhalb von zehn Tagen nach dem Tage der Ablieferung vorzunehmen.